

Name und Anschrift der Eigentümerin/des Eigentümers

Datum:

An die
Kreisabfallwirtschaft Northeim
Matthias-Grünwald-Str. 22
37154 Northeim

Antrag Behälteränderung für Haushalte

betreffendes Grundstück:

bei Wohnungs- oder Teileigentum: _____

(Blatt-Nr.+ Lage z.B. EG links o.ä.)



(Straße, Hausnummer)

(Ort/Ortsteil)



Anzahl aller mit Hauptwohnung gemeldeten Personen

(Mindestvolumen Hausmüll*)

(Bei Wohn- oder Teileigentum geben Sie bitte die Namen mit an.)

Bitte tragen Sie hier Ihre Änderungswünsche ein:



Bereitstellung/Lieferung

Abholung/Rückgabe

Austausch

(Bitte tragen Sie hier in das Feld die **Art, Anzahl, Größe** und ggf. Leerungsrythmus der jeweiligen Behälter ein)



Sollte keine Jahres-Biotonne zur Verfügung stehen, wird nachweislich versichert, dass auf dem Grundstück **Eigenkompostierung** erfolgt.

Grund der Änderung :

Änderung der Personenzahl: _____

Name

_____ Datum An-/Abmeldung

Bedarfsänderung (Reduzierung / Erhöhung)

Neubau

z.Zt. unbewohnt (Leerstand)

(Bei Kauf oder Verkauf des Grundstückes senden Sie bitte den Vordruck „Eigentümerwechsel“ zu.

bitte wenden →

* Nach § 16 Abs. 3 der zurzeit gültigen Abfallbewirtschaftungssatzung (ABS) ist pro 14 Tage und mit Hauptwohnung gemeldeter Person ein **Mindestvolumen** von 20 l für die Abfallbeseitigung bereitzustellen.

Gem. § 2 Abs. 8 der gültigen Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Northeim wird für die Aufstellung, die Einziehung oder den Tausch eines Abfallbehälters bis zu einer Größe von 240 l eine Gebühr von 10,00 €, bei größeren Behältern von 25,00 € erhoben. Dies entfällt u. a. bei Erstanschluss des Grundstückes (z.B. Neubau), gänzliche Abmeldung, Eigentümer/Benutzerwechsel und bei Personenzahländerungen, **welche innerhalb von zwei Monaten mitgeteilt wird.**

Zulässige Abfallbehälter nach § 16 Abs. 1 der zurzeit gültigen ABS sind:

Restabfallbehälter (RM) mit: 40 l, 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1100 l Füllraum

(Bei Grundstücken, die nur von einer Person bewohnt werden oder zur Nutzung als Zusatzgefäß, kann die Leerung des 40 l Behälters auf Antrag im 28 tgl. Rhythmus erfolgen. Bitte entsprechend vermerken!)

Bioabfallbehälter mit: 80 l, 120 l, 240 l Füllraum

Saison-Biotonnen (SB) mit: 80 l, 120 l, 240 l Füllraum
(Leerung von April bis Oktober (SB10) oder April bis November (SB11) - Zeitraum bitte entsprechend angeben!)

Papiertonnen (PPK) mit: 120 l und 240 l Füllraum

Gem. § 16 Abs. 5 der ABS werden für Wohngrundstücke, auch mit mehreren Wohnungen oder Einheiten, grundsätzlich **nur gemeinsame Abfallbehälter** bereitgestellt.

Nach § 20 Abs. 1 der ABS des Landkreises Northeim haben die Anschlusspflichtigen gem. § 3 Abs. 1 und die Abfallbesitzer und Abfallbesitzerinnen gem. § 3 Abs. 3 und 4, dem Landkreis Northeim das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht **innerhalb eines Monats** schriftlich anzuzeigen.

Gem. § 7 Abs. 2 der AGS des Landkreises Northeim wird die Änderung der Gebühr, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, des Volumens des vorgehaltenen Abfallbehälters, der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, zum 1. Kalendertag des folgenden Monats wirksam.

Stellen Sie nach Beantragung einer Änderung die ggf. abzuholenden Behälter bitte gut sichtbar und zugänglich bereit. Diese können weiterhin gefüllt werden. Eine Vorabinformation zur Lieferung, Austausch bzw. Abholung der Behälter erfolgt nicht.

Datenschutzerklärung: Das Merkblatt EU-DSGVO/Datenschutz KAW ist unter www.Landkreis-Northeim.de abrufbar oder bei der Kreisabfallwirtschaft in Northeim erhältlich.



Unterschrift der Eigentümerin/des Eigentümers (Vor- und Zuname)

Anschlusspflicht Bio-Tonne

Bioabfälle sind organische Stoffe, die im Haushalt anfallen. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt über die Bio-Tonne. Jede/r Eigentümer*in eines Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgung anzuschließen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Bio-Tonne.

In die Bio-Tonne gehören zum Beispiel:

- Wildkräuter
- alle Obst- und Gemüsereste
- Brot- und Gebäckreste
- Kaffee- und Teefilter
- Kartoffel- Nuss- und Eierschalen
- Gekochte Essensreste
- Reste von Milchprodukten
- Balkonpflanzen, Blumensträuße (ohne Draht)
- Laub, Rasen- und Strauchschnitt
- Einstreu von Kaninchen oder Meerschweinchen

Nicht in die Bio-Tonne gehören:

- Kunststoff- oder Mülltüten (Plastiktüten)
- auch nicht die kompostierbaren Bio-Plastiktüten
- Zigarettenkippen und –asche
- Staubsaugerbeutel und Kehricht
- Kohle- und Holzasche
- Keramik- und Porzellan
- Windeln oder Hygieneartikel
- Holz
- beschichtetes Papier
- Katzenstreu und Hundekot

Befreiung von der Bio-Tonne:

Gem. § 3 Abs. 5 der ABS kann vom Benutzungszwang der Bio-Tonne befreit werden, wer eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung auf dem Grundstück betreibt und dies schriftlich der Kreisabfallwirtschaft bestätigt. Dies wird Stichprobenartig überprüft.

Hierbei ist zu bedenken, dass die Eigenkompostierung keine entweder/oder Entscheidung ist. **In vielen Fällen ist die Nutzung der Bio-Tonne oder Saison-Biotonne zusätzlich zur Eigenkompostierung sinnvoll und nützlich.** Auch die Bildung von Abfallgemeinschaften (AG) für die gemeinsame Nutzung einer Bio-Tonne mit dem oder der Nachbar*in ist möglich. Eine AG ist entsprechend einzutragen.

Entscheidend für eine richtige Kompostierung ist u.a. auch die Grundstücksgröße. Hier spielt die nutzbare Gartenfläche eine bedeutende Rolle, da der erzeugte Kompost auf dem Grundstück auch sinnvoll und fachgerecht verwertet werden muss. Rasenflächen können hier nicht berücksichtigt werden.

Wird die Eigenkompostierung statt Bio-Tonne gewählt, muss gewährleistet werden, dass alle anfallenden Abfälle -auch im Winter- kompostiert werden. Für die fachgerechte Kompostierung ist die Mischung verschiedener strukturarmer (Küchenabfälle, Rasenschnitt, Laub usw.) und strukturreicher (Äste, Heckenschnitt, Stauden) Abfälle unverzichtbar.

Eine Kompostierung mit größeren Mengen einseitigen strukturarmen Materials kann auf Grund der fehlenden Durchlüftung zur Geruchsbildung führen und es kann kein ordentlicher Rotteprozess in Gang gesetzt werden. Gerade bei Grundstücken mit hohem Anteil an Rasenschnitt oder Küchenabfällen und Speiseresten ist daher die Eigenkompostierung schwierig. Hier ist zusätzlich zur Eigenkompostierung die Nutzung einer Saison-Biotonne empfehlenswert. Ferner muss die Kompostierung so erfolgen, dass durch die Abfälle keine Tiere oder Ungeziefer angelockt werden.

Eine kostenlose Broschüre „Kompostieren – leicht gemacht“ mit wertvollen Tipps zu diesem Thema, ist bei der Kreisabfallwirtschaft und den Stadt- / Gemeindeverwaltungen erhältlich.

Sollte keine Eigenkompostierung möglich sein, ist auch die **Kombination von Jahres- und Saison-Biotonne** eine gute Alternative, wenn z.B. in den Sommermonaten ein erhöhtes Volumen an Rasen- und/oder Strauchschnitt benötigt wird und in den Wintermonaten aber ein kleineres Gefäß ausreichend ist.

Biotonnen und Saison-Biotonnen werden in folgenden Größen angeboten:

	Jahresgebühr	Saison 04-10	Saison 04-11
80 l Biotonne	54,40 €	31,73 €	36,27 €
120 l Biotonne	81,60 €	47,60 €	54,40 €
240 l Biotonne	163,20 €	95,20 €	108,80 €

Stand: 01.01.2019